

Reglement über Tagesschulangebote der Gemeinde Studen

vom 1. Dezember 2010

- enthält die Teilrevision vom 13. Dezember 2020

Die Einwohnergemeinde Studen erlässt gestützt auf

- Art. 14 d – h Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992
- Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008

folgendes

REGLEMENT ÜBER TAGESSCHULANGEBOTE DER GEMEINDE STUDEN

Grundsatz

Art. 1

¹Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

²Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

Gebühren

Art. 2

¹Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

²Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 7.00 und 15.00 Franken (Rahmen).

³Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühr mit Verordnung.

⁴Die Eltern füllen einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.

Inkasso und Ausschluss

Art. 2a¹

¹Werden die Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, mahnt die Gemeinde die Eltern und setzt ihnen eine Nachfrist von 10 Tagen. Wird auch diese nicht eingehalten, kann die Gemeinde den Ausschluss des oder der Kinder aus der Tagesschule unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten auf das Ende eines Semesters verfügen,

- a) wenn nicht innerhalb weiterer 10 Tagen eine Abzahlungsvereinbarung abgeschlossen werden kann, um die ausstehende Schuld innert angemessener Frist zu tilgen.
- b) wenn die Abzahlungsvereinbarung nicht eingehalten wird.
- c) wenn während der Dauer der Abzahlungsvereinbarung die laufenden Gebühren nicht fristgerecht bezahlt werden.

²Der Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

³Die Gemeinde kann die Aufnahme von Kindern in der Tagesschule im neuen Schuljahr verweigern, sofern deren Eltern eine Verfügung gemäss Absatz 1 eröffnet worden ist.

¹ eingefügt durch Teilrevision vom 13.12.2020, Inkraftsetzung per 1.1.2021

An- und Abmeldung	Art. 3 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung das An- und Abmeldeverfahren.
Pädagogischer Anspruch	Art. 4 In den Tagesschulangeboten der Gemeinde Studen erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.
Anstellung des Tagesschulpersonals	Art. 5 Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Studen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 hat dieses Reglement angenommen.

Einwohnergemeinde Studen

Mario Stegmann
Gemeindepräsident

Rudolf Stuber
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 1. November 2010 bis 1. Dezember 2010 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 2010 bekannt gemacht.

Studen, 31. Dezember 2010

Rudolf Stuber
Gemeindeverwalter